

5.5.48

# Entwurf der Statuten

zur

## Bildung des Vereines

der

Freunde der constitutionellen Ordnung.

Von

J. S. Hohenblum.

Wien, 1848.

Gedruckt bei Carl Ueberreuter.

Entwurf der Statuten

Sitzung des Vereins

Protokoll der ordentlichen Sitzung

J. C. Schmidt

1812

Verlag von C. Schmidt

**D**er Zweck dieses Vereins ist, die Beförderung der wahren constitutionellen Interessen aller Stände, und die kräftige Bekämpfung aller ultraliberalen, republikanischen und communistischen Bestrebungen.

Die constitutionellen Interessen aller Stände kann der Verein aber nur dadurch vorzugsweise befördern, wenn derselbe, von den liberalsten Basen einer monarchisch-constitutionellen Verfassung ausgehend, darauf hinzuwirken bemüht ist, daß auch die Verwaltung mit der Verfassung übereinstimmend, in allen Verwaltungszweigen, wahrhaft constitutionell gehandhabt werde, und daher ganz offen, jedes diesfällige Gebrechen unverhohlen, durch das Organ der freien Presse rügt, und auf dem gesetzlichen Wege der Petition Abhilfe sucht, so wie auch die billigen Wünsche jedes Standes, auf diesem Wege unentgeltlich vertreten zu wollen, sich bereit erklärt, damit einerseits dem Vereine nicht der Vorwurf der Servilität gemacht werden kann, und anderseits den Ultraliberalen nichts mehr zu bemängeln übrig bleibt, weil es weit zweckmäßiger ist, wenn wirkliche Gebrechen von den Freunden der constitutionellen Ordnung gerügt werden, als dieses ihren Gegnern zu überlassen, und wenn sich die Freunde der constitutionellen Ordnung als wahrhaft freisinnige, aber der monarchisch-constitutionellen Ordnung treu ergebene Männer bei jeder derlei Gelegenheiten bewähren, so wird den Gegnern der constitutionellen Ordnung nichts erübrigen, als entweder ihre ultraliberalen Bestrebungen aufzugeben, oder ihre Larve vom Gesichte zu nehmen und einzugestehen, was sie eigentlich wollen, wodurch allein allen wählerischen Umtrieben ein Ende gemacht, und das zum Betriebe aller Gewerbe so nö-

thige Vertrauen auf die Möglichkeit der Herhaltung der Ruhe und Ordnung dauernd begründet werden kann.

Die Bekämpfung aller ultraliberalen republicanischen und communistischen Bestrebungen aber, darf in keine inquisitionsweise Verfolgung einer jeden, mit den Ansichten des Vereins nicht übereinstimmenden Ansicht ausarten, sondern nur, wo eine systematisch auf Aufreizung der Gemüther hieselnde Absicht bei einzelnen Individuen, oder ganzen Corporationen am Tage liegt, soll der Verein durch Anwendung derselben Mittel, durch welche die Störer der öffentlichen Ruhe und Ordnung ihre Absichten zu realisiren bemüht sind, entgegenwirken, und zwar:

1. Durch sociale Besprechungen aller Stände, wozu seiner Zeit vorzüglich alle Parlaments-Verhandlungen gehören werden.

2. Die Anwendung der freien Presse gegen alle ultraliberalen republicanischen und communistischen Maueranschläge, Zeitungsartikel und Flugschriften.

3. Die Unterstützung aller im Vereine vertretenen Stände, auf dem gesetzlichen Wege der Petition.

ad 1. Die socialen Besprechungen bestehen zum Theile, in den Sitzungs-Verhandlungen über alle politischen Zeitfragen, deren später erwähnt werden wird, ferner in besonderen Vorträgen über die Rechte und Pflichten jedes constitutionellen Staatsbürgers, wobei jedes Vereins-Mitglied für seinen Geschäftsstand das Wort führen kann; endlich in den, allen Vereinsmitgliedern freistehenden täglichen Zusammenkünften in den Vereinslocalitäten, wo eine eigene Vereinsbibliothek errichtet wird, und die wichtigsten, den Interessen aller Vereinsmitglieder entsprechendsten Journale gehalten werden, welche Zusammenkünfte aber nicht obligat sind, sondern bei welchen das Erscheinen jedem Mitgliede frei steht; die hiezu für jeden Tag bestimmten Stunden aber können erst nach Bestimmung der Sitzungstage des Vereins angegeben werden.

ad 2. Bei der Anwendung der freien Presse gegen alle

ultraliberalen republicanischen und communistischen Maueranschläge, Zeitungsartikel und Flugschriften, sollen aber, wie bereits erwähnt, nur die der gesellschaftlichen constitutionellen Ruhe und Ordnung gefährlichen Principien bekämpft werden, ohne hiebei je in Persönlichkeiten auszuarten, oder wegen jedem, etwas zu frei gesprochenen, aber nicht böswilligen Worte, gleich herausfordernd auftreten zu wollen, und nur, wenn der Verein hiebei sich zwar für die öffentliche Ruhe besorgt, aber so viel als nur mit derselben vereinbarlich ist, freisinnig zeigt, kann er beweisen, daß ihm wirklich nur um die Herhaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit zu thun, und seinen Mitgliedern jede Servilität fremd ist; als Organ des Vereins werden die gelesesten Journale, und besonders jene benützt werden, welche sich das Gedeihen desselben angelegen sein lassen wollen, und daher zu dessen Bildung und ehemöglichster Erkräftigung hilfreiche Hand leisten.

ad 3. Die Unterstützung der Wünsche aller im Vereine vertretenen Stände aber kann nur dadurch geschehen, wenn es jedem Stande möglich gemacht wird, zur Geltendmachung seiner allfälligen Beschwerden und Wünsche, sich an den Verein um unentgeltliche Vertretung wenden zu können, wobei es sich aber von selbst versteht, daß der Verein nur die Vertretung ganzer Stände, aber nicht einzelner Personen übernehmen kann.

#### §. 2.

Betreffs der Mitglieder des Vereins, ist der Grundsatz festzusetzen, daß zum Eintritt als solche alle jene eingeladen sind, welche die Qualification eines Nationalgarde besitzen, ohne daß jedoch denjenigen, welche durch ein höheres Alter oder durch Kränklichkeit aus dem effectiven Dienste in der Garde ausgeschlossen sind, oder den Militärpersonen der Beiztritt versagt wäre; nur wird der Verein sein besonderes Augenmerk darauf richten, sowohl von allen Facultäten der Universität, als auch von allen Corps der Nationalgarde, vom niederösterreichischen Gewerbsvereine und von der Landwirth-

schafts-Gesellschaft, vom Handel- und Fabrikstande, so wie auch von allen Vorstadtgemeinden, für den stabilen Ausschuss, Mitglieder zu gewinnen.

Die Mitglieder des Vereins selbst aber bestehen:

1. aus Gründern;
2. aus permanenten Theilnehmern;
3. aus zeitweiligen Theilnehmern, und
4. aus geladenen Gästen, oder solchen, welchen im allgemeinen Interesse freier Eintritt gestattet ist.

Als Gründer beizutreten werden alle diejenigen eingeladen, deren Vermögensverhältnisse es gestatten, nebst einem monatlichen Beitrag von 1 fl. C. M. noch insbesondere einen verhältnismäßigen Beitrag zur Bildung des Vereinsfonds leisten zu können, dessen Betrag aber erst nach der ersten Generalversammlung ausgemittelt werden kann.

Diesen Herren Gründern werden als solchen eigene Diplome ausfertigt, und sie werden in ein eigenes Gedächtnisbuch, welches im Vereinslocale aufzubewahren ist, zum bleibenden Andenken für die Nachwelt eingezeichnet, da der Verein zunächst ihrem Beitritte seine Entstehung zu verdanken hat.

Die Herren Theilnehmer, seien sie nun stabile oder zeitweise, haben keine Fondsbeiträge, sondern nur einen monatlichen Beitrag von 30 kr. C. M. zu leisten.

Die Einzahlung dieser Beträge geschieht erst nach Abhaltung der ersten Generalversammlung zu Handen eines diesfalls erst zu bestimmenden Comité's.

Freien Eintritt haben die Herren Deputirten beider Kammern, die Bevollmächtigten aller Zweige der Industrie, mit Einschluß aller gezeuften und ungezeuften Gewerbe, so wie die Abgeordneten von Landgemeinden.

### §. 3.

Zur Geschäftsführung des Vereins sind erforderlich:

1. Ein Präsident mit zwei Stellvertretern;
2. ein Ausschuss von Ausschusmännern, deren jeder sich zwei Stellvertreter aus den Mitgliedern des Vereins beige-

sellen kann, damit die Dienste eines jeden einzelnen Ausschusses nicht zu häufig in Anspruch genommen werden.

3. Eine Kanzlei-Direction, bestehend aus  
 einem Kanzlei-Director,  
 einem Vereins-Secretär,  
 einem Vereins-Cassier,

den nöthigen Kanzellisten und Kanzleidienern; welcher Kanzlei-Direction die Beforgung aller currenten Geschäfte des Vereins und die Vollziehung aller Beschlüsse der General-Versammlungen, deren alle Jahr zwei, und der verstärkten Ausschuss-Versammlungen, deren alle Monat eine stattfinden soll, obliegt; über deren genaue Vollziehung sie in wöchentlichen Sitzungen, welchen wenigstens immer ein Präsident-Stellvertreter und zwölf Ausschussmänner beizuwohnen haben, regelmäßig Bericht abzustatten hat; bei besonderen Vorfällenheiten aber berechtigt ist, außer der regulären Wochen-sitzung auch außer-gewöhnliche Sitzungen mit Beziehung der hierzu zu bestimmenden Ausschussmänner zusammen zu berufen.

#### S. 4.

Der Präsident sammt den zwei Stellvertretern, die Ausschussmänner, und der Kanzlei-Director, welche alle ihre Dienste, als Ehrenämter, dem Vereine unentgeltlich zu leisten haben, werden von Jahr zu Jahr von der General-Versammlung neu gewählt, wobei jedoch die früher Gewählten wiederholt gewählt werden können.

Der Kanzlei-Director hat sich sein Kanzlei-Personale auf die Zeit seiner Geschäftsdauer selbst zu wählen, die Besoldungen des Vereins-Secretärs, Cassiers, Kanzellisten und der Kanzleidiener werden von dem Ausschuss nach der ersten General-Versammlung bestimmt werden, bis zu welchem Zeitpunkt der Proponent des gegenwärtigen Programms die Geschäfte des Vereins mit Zuziehung eines freiwilligen Ausschusses und des Herrn Dr. Netwald, als provisorigen Vereinssecretärs, besorgen zu wollen sich bereit erklärt, so wie es auch die Sache des provisorigen Ausschusses sein soll, nach dem gegenwärtigen Statuten-Entwurf, die förmlichen Statu-

15



ten des Vereins sowohl, als ein eigenes Amtsreglement zu entwerfen, und beide der ersten Generalversammlung zur Genehmigung vorzulegen, womit sowohl die Function der provisorischen Kanzlei-Direction als auch des provisorischen Ausschusses als geschlossen zu betrachten sein wird, und die Bestimmungen der freien Wahlen einzutreten haben; wobei nur bemerkt wird, daß alle Gründer und permanenten Teilnehmer, welche wenigstens ein Jahr vom Vereine nicht austreten zu wollen erklären, sowohl zur Stelle eines Präsidenten, eines Ausschufsmannes und des Kanzlei-Directors gleich wahlfähig sind, um nicht durch eine vorzugsweise Wahlfähigkeit der Gründer eine Geld-Aristokratie zu begründen; — die zeitweisen Teilnehmer aber können, wegen der unbestimmten Zeit ihrer Theilnahme am Vereine, zu keinem der Vereinsämter gewählt werden.

Wien, am 5. Mai 1848.



Ra340 2.Ex.

So203